

Interpellation Luterbacher-Steinach (16 Mitunterzeichnende) vom 3. März 2016

Plakatierung für die Kantonsratswahlen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. März 2016

Max Luterbacher-Steinach erkundigt sich in seiner Interpellation vom 3. März 2016 nach der Praxis bei unkorrekt aufgestellten Plakaten von Kandidatinnen und Kandidaten für den Kantonsrat.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Stellt die Kantonspolizei ein unkorrekt aufgestelltes Plakat fest, fordert sie in der Regel die Verantwortlichen bzw. die fragliche Partei auf, dieses zu entfernen. Aus Respekt vor dem demokratischen Prozess versucht sie möglichst nicht in den Wahlkampf einzugreifen und geht in solchen Situationen zurückhaltend vor. Stark verkehrsgefährdende Plakate werden von der Kantonspolizei oder dem Strassenkreisinspektorat jedoch umgehend entfernt.
- 2./3. Die Entfernung unkorrekt aufgestellter Plakate erfolgt während der normalen Patrouillentätigkeit bzw. des ordentlichen Unterhaltsdienstes. Auch das Strassenkreisinspektorat, bei dem das Plakatierungsmaterial gesammelt, eine Zeit lang zur Abholung gelagert und gegebenenfalls ordentlich entsorgt wird, erfasst den Zusatzaufwand für die Entfernung der Plakate und die Entsorgung nicht, weil der Aufwand für die Erfassung und spätere Weiterverrechnung in keinem vertretbaren Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand stünde. Das gilt umso mehr, als die Rechnungstellung mit weiteren Aufwänden verbunden wäre, da in vielen Fällen nicht klar ist, wer die Plakate aufgestellt hat bzw. Rechnungsadressat wäre.
4. In der Regel stellen Drittpersonen Wahlplakate auf. Auf entsprechenden Hinweis haben alle betroffenen Politikerinnen und Politiker auf Fehler dieser Drittpersonen reagiert, und es sind in der Folge weitere Fehlplakatierungen unterblieben. Bisher ergingen deshalb lediglich Aufforderungen, unkorrekt angebrachte Wahlplakate zu entfernen oder es wurden Plakate direkt abgebaut. Weitere Konsequenzen hatten Fehlplakatierungen nicht. Bei wiederholter widerrechtlicher Plakatierung wären fehlbare Personen angezeigt worden.
5. Für das Wahljahr 2016 erteilte die Kantonspolizei den Parteien erstmals eine Jahresbewilligung für den Aushang von Wahlplakaten. Auch zeigte sie in einem Merkblatt auf, wo Plakate angebracht werden können, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden. In der Folge gab es dennoch vorschriftswidrige Plakatierungen, worauf die Parteien mehrfach aufmerksam gemacht wurden. Aufgrund des neuen Bewilligungsverfahrens sind die verkehrspolizeilichen Vorschriften bisher zurückhaltend durchgesetzt worden. Bei kommenden Wahlen wird eine konsequentere Durchsetzung erfolgen. Kantonspolizei und Strassenkreisinspektorat werden unzulässige Plakate ohne Vorwarnung abräumen. Je nach Sachverhalt werden auch Verzeigungen in Betracht fallen.
6. Die Plakatierung richtet sich nach den Vorschriften über die Strassenreklamen des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG). Somit gelten hinsichtlich Verkehrssicherheit in der ganzen Schweiz dieselben Grundlagen. Kantonale Unterschiede ergeben sich wegen der kantonalen Zuständigkeiten für die Durchführung des SVG und des Vorbehalts ergänzender kantonomer Vorschriften (vgl. Art. 106 SVG). Unterschiede sind insbesondere bei der zugelassenen Dauer des Aushangs, dem Strassenabstand und der Regelung bei Kandelabern auszumachen.